

HAUSORDNUNG

der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH
für das Forum Vogelsang IP und das Kulturkino Vogelsang IP
am Internationalen Platz Vogelsang IP

Stand 14.03.2018

PRÄAMBEL

Die ehemalige „NS-Ordensburg“ Vogelsang ist als Erinnerungsort und Baudenkmal für Besucherinnen und Besucher erschlossen und wurde zu einer Bildungs-, Kultur- und Tourismusdestination entwickelt.

Die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH ist Trägerin und Betreiberin der zentralen Besucherangebote im Kulturkino Vogelsang IP und im Forum Vogelsang IP sowie Betreiberin des Besucherparkplatzes.

I. GELTUNGSBEREICH UND HAUSORDNUNG

Der Geltungsbereich umfasst alle Flächen, die sich im Eigentum der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH befinden.

Dem Geltungsbereich gehören alle in dem anliegenden Plan rot umrandeten Bereich enthaltenen Grundstücks- und Gebäudeflächen. Hierzu gehören

1. das Besucherzentrum,
2. die Ausstellungsräumlichkeiten der NS-Dokumentation Vogelsang und des Nationalpark-Zentrums Eifel – nachfolgend als „Ausstellungen“ bezeichnet –,
3. die Gastronomie,
4. der Tagungs- und Seminarbereich,
5. die Büros und sonstigen Räumlichkeiten,
6. der ehemalige „Adlerhof“ und die den Forumskomplex umgebenden Außenflächen im Eigentum der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH,
7. die Exponaträume „Burgschänke“, „Kameradschaftshaus Nr. 5“ sowie der ehemalige Hörsaal einschließlich der „Ehrenhalle“ und der Turm,
8. das Grundstück und die Räumlichkeiten des Kulturkinos Vogelsang IP, gleichzeitig Pädagogisches Zentrum der Akademie Vogelsang IP,
9. der Vorplatz vor „Van Dooren“ (Busparkplatz),
10. der Besucherparkplatz.

Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes erkennen die Besucherinnen und Besucher die in dieser Hausordnung getroffenen Regelungen an.

Für die übrigen, hier nicht ausdrücklich erwähnten Grundstücks- und Gebäudeflächen auf dem Gelände Internationaler Platz Vogelsang IP gelten

- die „Hausordnung der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Vogelsang IP gGmbH für den Internationalen Platz Vogelsang IP“
- sowie
- eigene Hausordnungen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

II. EINTRITTSPREISE UND ÖFFNUNGSZEITEN

Die Eintrittspreise der Ausstellungen sowie deren Öffnungszeiten werden von den Betreibern der Ausstellungen festgelegt. Sie sind im Besucherzentrum des Forums Vogelsang IP einsehbar.

Eintrittskarten für die Ausstellungen gelten für den einmaligen Eintritt. Ausnahmen bilden Kombi- und Jahreskarten. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Die Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, die Eintrittskarte bis zur Beendigung des Besuchs aufzubewahren.

Die in § I.1.-5. und § I. 7.-8. definierten Gebäudeflächen sind bis zum Ende der gültigen Öffnungszeiten zu verlassen. Ausnahmen hiervon bilden mit der Betreiberin getroffene Absprachen, z.B. in Form eines Mietvertrages.

Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass, wie z.B. Sicherheitsbedenken seitens der Betreiberin, können die unter § I.1.-9. benannten Gebäudeflächen durch von der Betreiberin autorisiertes Personal ganz oder teilweise für die Gäste geschlossen werden. Bereits erworbene Eintrittskarten werden erstattet.

Zutrittsverbote für einzelne Bereiche, z.B. Büro- und Technikbereiche, sind zu beachten.

III. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

Alle Besucherinnen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder provoziert werden. Der Betrieb am Standort darf nicht gestört werden. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, können von den in dieser Hausordnung beschriebenen Gebäuden bzw. Grundstücksflächen verwiesen werden.

Jegliche Verhaltensweise, die eine Verherrlichung, Verharmlosung, Billigung, Rechtfertigung oder Identifikation mit der NS-Diktatur oder anderen menschenverachtenden Ideologien darstellt oder die die auf der ehemaligen NS-Ordensburg Vogelsang ausgebildeten Männer sowie ihre Ausbildung und ihre Taten billigt, verharmlost, rechtfertigt oder verherrlicht, hat strikt zu unterbleiben. Zuwiderhandlungen haben den Verweis vom Gelände zur Folge und werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Ebenfalls zu unterbleiben haben jegliche rechtsextreme, rassistische, antisemitische, ausländerfeindliche, menschenverachtende, religionsfeindliche, gewaltverherrlichende, verfassungswidrige und verfassungsfeindliche sowie sexistische Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Zeichen oder Gesten. Zuwiderhandlungen haben den Verweis vom Gelände zur Folge und werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Es ist untersagt, Kleidungsstücke, Kennzeichen und Symbole, z.B. Fahnen, Transparente, Abzeichen bzw. Aufnäher, Parolen oder Grußformen rechtsextremer oder verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen zu verwenden und mitzuführen sowie Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer verfassungsfeindlichen und verfassungswidrig politischen Gesinnung zu tragen. Zuwiderhandlungen haben den Verweis vom Gelände zur Folge und werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Die Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung der Wege und Plätze sowie der Gebäude und Einrichtungsgegenstände hat zu unterbleiben. Zuwiderhandlungen haben den Verweis vom Gelände zur Folge und werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann von der Betreiberin, vertreten durch die Geschäftsführung oder autorisiertes Personal, ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Hausverbot kann auch nachträglich ausgesprochen werden, sollten z.B. schwerwiegende Verstöße erst im Nachhinein festgestellt werden.

Jegliche Informationsmaterialien, Schriftstücke, Fahnen, Transparente, Publikationen, Flyer, Werbemittel und ähnliches dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH ausgelegt, verteilt, verbreitet oder in anderer Art und Weise Besucherinnen und Besuchern zugänglich gemacht werden.

IV. FAHRZEUGE UND VERKEHR

Im Geltungsbereich der Hausordnung gilt die Straßenverkehrsordnung; vom Fahrzeugverkehr ist die Beschilderungen zu beachten. Auf den in § I. 1.-8. benannten Grundstücks- und Gebäudeflächen sind motorbetriebene oder nicht motorbetriebene Fahrzeuge aller Art, Fahrräder, Skateboards, Inline Skates oder Rollschuhe sowie vergleichbare Spiel-/ Sportgeräte (ausgenommen Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen) nicht gestattet. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Fahrzeuge, die außerhalb der

ausgewiesenen Stellplätze abgestellt worden sind, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Funkgesteuerte Fluggeräte (Flugdrohnen), ob mit oder ohne Kamera, sind auf dem gesamten Gelände verboten – es sei denn, es liegt eine gesonderte Genehmigung der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH vor.

V. VERHALTEN IN DEN AUSSTELLUNGEN

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Ausstellungen nur in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger erwachsener Begleit- bzw. Aufsichtspersonen besuchen. Diese sind bei dem Besuch der Ausstellungen von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden. Eine Aufsichtspflicht durch die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH oder den jeweiligen Betreibern der Ausstellungen wird nicht übernommen.

Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden) dürfen nicht in die Ausstellungen sowie in den „Raum der Stille“ mitgenommen werden.

Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass Ausstellungsgegenstände nicht beschädigt, beschmutzt oder zerstört werden. Die Besucherinnen und Besucher haften für Verunreinigungen, Beschädigungen oder den Verlust von mobilen und immobilien Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Telefonieren in den Ausstellungen ist untersagt. Mobiltelefone sind in den Ausstellungen auf „lautlos“ zu schalten.

VI. SONSTIGE REGELUNGEN

Rauchen ist in allen Innenräumen verboten. Das Rauchverbot erfasst alle Tabakwaren einschließlich E-Zigaretten sowie tabakfreie Rauchgeräte wie z.B. nikotinfreie E-Zigaretten oder Shishas.

Essen und Trinken innerhalb der dieser Hausordnung unterliegenden Gebäudeteile, ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon ist die Gastronomie sowie das Veranstaltungscatering.

Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

VII. ANORDNUNGEN DES PERSONALS/HAUSRECHT

Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen und die Regelungen dieser Hausordnung kann Besucherinnen und Besucher der weitere Besuch für den Einzelfall untersagt werden. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit; der Eintrittspreis und eine Parkgebühr werden nicht erstattet. Bei schwerwiegenden Verstößen kann von der Betreiberin, vertreten durch die Geschäftsführung oder autorisiertes Personal, ein Hausverbot über die Dauer von einem Tag hinaus ausgesprochen

werden. Dieses Hausverbot kann auch nachträglich ausgesprochen werden, sollten z.B. schwerwiegende Verstöße erst im Nachhinein festgestellt werden.

VIII. VIDEOÜBERWACHUNG

Das Forum Vogelsang IP wird videoüberwacht. Die Auswertung aufgezeichneter Daten durch autorisiertes Personal ist nur in Fällen, in denen ein Verdacht auf strafbare Handlungen oder schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung vorliegt, erlaubt. Die Aufzeichnungen werden zudem auf Anforderung von Behörden und auf Anordnung durch ein Gericht herausgegeben.

VIX. AUFZUG

Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung eines Aufzugs nur in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger erwachsener Begleit- bzw. Aufsichtspersonen gestattet.

X. VERHALTEN IM NOTFALL

Bei Ertönen eines akustischen Alarmsignals müssen Besucherinnen und Besucher die Räumlichkeiten und ggf. das Gelände unverzüglich verlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.

XI. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

Fotografien und Filmaufnahmen, insbesondere der Außenanlagen, der sich auf der Außenanlage befindlichen Gebäude, der Innenräume der Ausstellung (Ausstellungsräume) sowie der verwalteten Kulturgüter dürfen nicht vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden. Ausnahmen gelten nur, soweit die Fotografien und Filmaufnahmen

1. von öffentlich zugänglichen Plätzen außerhalb der verwalteten Anlage,
2. zu privaten Zwecken von geringem Umfang oder
3. zur aktuellen Berichterstattung über Tagesereignisse in Zeitungen, Zeitschriften und anderer Druckschriften oder im Internet, in einem durch den Zweck getragenen Umfang, im Wesentlichen Tagesinteresse Rechnung tragend,

allerdings nicht zur Veröffentlichung im Zusammenhang mit rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, ausländerfeindlichen, menschenverachtenden, religionsfeindlichen, gewaltverherrlichenden, verfassungswidrigen und verfassungsfeindlichen sowie sexistischen Medien, Kleidungsstücken o.ä., angefertigt werden. Im Einzelfall behält sich die Betreiberin das Recht vor, die vorgenannten Ausnahmen einzuschränken oder aufzuheben.

Jegliche kommerziell verwendeten Aufnahmen sind genehmigungs- und kostenpflichtig; die Fotografie oder Filmaufnahme ist mindestens eine Woche vor ihrer Aufnahme schriftlich unter Angabe des Zwecks und der geplanten Verwendung bei den jeweiligen Verwaltungen (für die in § I. 1.-9. angegebenen Grundstücks- und Gebäudeflächen die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH, mit Ausnahme des Nationalpark-Zentrums – hier ist der Nationalpark Eifel zuständig - sowie für die übrigen Grundstücke die jeweiligen Eigentümer) anzumelden. Die Genehmigung ist auf dem gesamten Gelände mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Live-Übertragungen von den in § I. definierten Grundstücks- und Gebäudeflächen, auch über das Internet, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Räume des ehemaligen Hörsaals einschließlich der „Ehrenhalle“ im Turm des Forums Vogelsang IP unterliegen besonderen schutzwürdigen Interessen. Das Fotografieren in diesen Räumen ist strikt untersagt.

XII. GARDEROBE

Mitgeführte größere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Koffer, Taschen, Rucksäcke oder ähnliches sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern und sonstigen Aufbewahrungs-Stellen zu belassen. Hiervon ausgenommen sind notwendige Gehhilfen. Beim Verlust des Schlüssels haftet der jeweilige Entleiher/die Entleiherin.

XIII. HAFTUNG

Der Aufenthalt im Gebäude und den Ausstellungsräumen erfolgt auf eigene Gefahr. Unfälle und Schäden sind unverzüglich beim Personal zu melden. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

XIV. FUNDGEGENSTÄNDE

Besucherinnen und Besucher, die verlorene Gegenstände finden, bitten wir herzlich, diese an der Besucherinformation abzugeben. Über Fundgegenstände wird entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

XV. GEFÜHRTE GRUPPEN

Geführte Rundgänge sowie die Durchführung jeglicher Art von pädagogisch-vermittelnden Programmen und von sonstigen Veranstaltungen in und auf den in Punkt I. definierten Gebäude- und Geländeflächen sind ausschließlich durch das wissenschaftlich-pädagogische Personal der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH, durch von ihr ausgebildete und zertifizierte Honorarkräfte (Vogelsang-ReferentInnen) oder durch andere von ihr autorisierte Personen zulässig.

In der Ausstellung des Nationalpark-Zentrums dürfen die Führungen und Programme nur durch das Personal des Nationalparkforstamts Eifel oder durch von diesem autorisierte Personen erfolgen.

Zu widerhandlungen können den Verweis vom Gelände zur Folge haben.

Lehrpersonal, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sowie sonstige erwachsene Begleit- bzw. Aufsichtspersonen bitten wir, auf ein angemessenes Verhalten der Kinder und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, zu achten und bei der Gruppe zu bleiben. Die Aufsichtspflicht verbleibt während des gesamten Aufenthalts beim Lehrpersonal bzw. bei den Gruppenleitern und Erziehungsberechtigten sowie sonstigen erwachsenen Begleit- bzw. Aufsichtspersonen.

XVI. SONSTIGE REGELUNGEN

Eine gewerbliche Betätigung ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Hausordnung nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH gestattet.

Das Übernachten, Zelten und Lagern sowie offenes Feuer sind nicht zulässig.

Hunde sind auf dem gesamten Gelände stets anzuleinen.

Pferde sind auf den in § I. 1.-8. angegebenen Grundstücks- und Gebäudeflächen nicht zugelassen.

Öffentliche Versammlungen und andere Veranstaltungen auf den in § I. 1.-9. festgelegten Grundstücks- und Gebäudeflächen sind auf den für die öffentliche Nutzung freigegebenen Flächen zulässig, wenn die Durchführung spätestens 96 Stunden vorher bei der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH unter Angabe des Gegenstands der Versammlung angemeldet und von dort genehmigt wurde. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung verantwortlich sein soll. Die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH kann die Versammlung bzw. Veranstaltung verbieten oder von bestimmten Auflagen nach den Vorgaben des Versammlungsgesetzes abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder Veranstaltung unmittelbar gefährdet ist.

Parteilpolitische Veranstaltungen jeder Art sind nicht zugelassen. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Veranstaltungen, die sich an einen begrenzten, zuvor bestimmten Kreis von Personen richten und nicht für die Allgemeinheit zugänglich ist wie z.B. Fraktionssitzungen. Nichtöffentliche Veranstaltungen dürfen nur in den vermietbaren Objekten der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH, namentlich dem Seminar- und Tagungsbereich sowie dem Kulturkino, stattfinden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Mietvertrags, der neben Sonderregelungen die Räumlichkeiten und Bereiche der Veranstaltung definiert.

Eine Überlassung für nichtöffentliche Veranstaltungen ist ausgeschlossen, sofern die definierten Räumlichkeiten und Bereiche zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches oder anderes menschenfeindliches, verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet werden soll, sei es von dem Nutzer selbst, seinen Mitgliedern oder von Besuchern der Veranstaltung.

Der Nutzer der in § I. bezeichneten Räumlichkeiten ist nicht berechtigt, diese Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches, antidemokratisches oder anderes menschenfeindliches, verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es von dem Nutzer selbst, seinen Mitgliedern oder von Besuchern der Veranstaltung. Zuwiderhandlungen haben den Abbruch der Veranstaltung durch die Betreiberin sowie den Verweis vom Gelände zur Folge, werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und dem Nutzer wird die Nutzung der Räumlichkeiten je nach Schwere des Verstoßes für unbestimmte Zeit untersagt.

Das Betreten des Geländes und der Ausstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften die Betreiber nicht. Gleiches gilt für Gegenstände, die in Verwahrung gegeben, auf dem Gelände abgelegt oder in Schließfächern verwahrt werden.

**in Kraft getreten am
14.03.2018**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albert Moritz'.

**Albert Moritz
Vogelsang IP gemeinnützige GmbH | Geschäftsführer**